

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

den Vereinigten Staaten von Amerika

zur

Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als
Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen
Informations- und Meldebestimmungen

In der Erwägung, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) seit Langem enge Beziehungen im Bereich der gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen unterhalten und von dem Wunsch geleitet sind, ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zu schließen, wodurch diese Beziehungen weiter gestärkt werden,

in der Erwägung, dass Artikel 26 des am 29. August 1989 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der durch das am 1. Juni 2006 in Berlin unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (im Folgenden als „Doppelbesteuerungsabkommen“ bezeichnet) den steuerlichen Informationsaustausch einschließlich des automatischen Austauschs ermöglicht,

in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“, im Folgenden als „FATCA“ bezeichnet) bekannten steuerlichen Informations- und Meldebestimmungen erlassen haben, mit denen für Finanzinstitute Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Konten eingeführt werden,

in der Erwägung, dass die Bundesrepublik Deutschland das dem FATCA zugrundeliegende politische Ziel der Förderung der Steuerehrlichkeit unterstützt,

in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Informationen über bestimmte von US-amerikanischen Finanzinstituten geführte Konten von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen erheben und sich dazu verpflichten, diese Informationen mit der Bundesrepublik Deutschland auszutauschen und dabei ein gleichwertiges Austauschniveau anzustreben,

in der Erwägung, dass sich die Vertragsparteien langfristig für die Schaffung einheitlicher Melde- und Sorgfaltsstandards für Finanzinstitute einsetzen,

in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika anerkennen, dass die Meldepflichten nach dem FATCA mit anderen Meldepflichten deutscher Finanzinstitute für US-amerikanische Besteuerungszwecke abgestimmt werden müssen, um Doppelmeldungen zu vermeiden,

in der Erwägung, dass mit einer zwischenstaatlichen Vorgehensweise bei der Durchführung des FATCA rechtliche Hindernisse überwunden werden könnten und die Belastung für die deutschen Finanzinstitute verringert würde,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien von dem Wunsch geleitet sind, ein Abkommen zu schließen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich FATCA auf der Grundlage innerstaatlicher Meldungen und eines gegenseitigen automatischen Austauschs nach dem Doppelbesteuerungsabkommen und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Vertraulichkeit und sonstiger Schutzvorkehrungen, unter anderem der Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der nach dem Doppelbesteuerungsabkommen ausgetauschten Informationen –

sind die Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens und seiner Anlagen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) haben die folgenden Ausdrücke die nachstehend festgelegte Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Vereinigte Staaten“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich ihrer Bundesstaaten und, wenn im geographischen Sinn verwendet, das Landgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der Binnengewässer sowie den Luftraum und das Küstenmeer der Vereinigten Staaten

von Amerika und alle Meeresgebiete außerhalb des Küstenmeers, in denen die Vereinigten Staaten nach dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben dürfen; der Ausdruck umfasst jedoch nicht die Amerikanischen Außengebiete. Jede Bezugnahme auf einen „Bundesstaat“ der Vereinigten Staaten umfasst den District of Columbia.

- b) Der Ausdruck „Amerikanisches Außengebiet“ bedeutet Amerikanisch-Samoa, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, den Freistaat Puerto Rico oder die Amerikanischen Jungferninseln.
- c) Der Ausdruck „IRS“ bedeutet die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service).
- d) Der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ bedeutet, wenn im geographischen Sinn verwendet, das Landgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Binnengewässer sowie den Luftraum und das Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland und alle Meeresgebiete außerhalb des Küstenmeers, in denen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben darf.
- e) Der Ausdruck „Partnerstaat“ bedeutet einen Staat, für den ein mit den Vereinigten Staaten geschlossenes Abkommen zur Erleichterung der Durchführung des FATCA in Kraft ist. Der IRS veröffentlicht eine Aufstellung aller Partnerstaaten.
- f) Der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet
 - 1. in den Vereinigten Staaten den Finanzminister oder seinen Vertreter und
 - 2. in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat.

- g) Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.
- h) Der Ausdruck „Verwahrinstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder
 - i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 - ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- i) Der Ausdruck „Einlageninstitut“ bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.
- j) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird):
 1. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,

2. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
3. sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung.

Dieser Buchstabe ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force on Money Laundering“, FATF) vereinbar ist.

- k) Der Ausdruck „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“ bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.
- l) Der Ausdruck „deutsches Finanzinstitut“ bedeutet
 - i) ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, oder
 - ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- m) Der Ausdruck „Finanzinstitut eines Partnerstaats“ bedeutet
 - i) ein in einem Partnerstaat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb des Partnerstaats befinden, oder

- ii) eine Zweigniederlassung eines nicht im Partnerstaat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich im Partnerstaat befindet.
- n) Der Ausdruck „meldendes Finanzinstitut“ bedeutet je nach Zusammenhang ein meldendes deutsches Finanzinstitut oder ein meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut.
- o) Der Ausdruck „meldendes deutsches Finanzinstitut“ bedeutet ein deutsches Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes deutsches Finanzinstitut handelt.
- p) Der Ausdruck „meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut“ bedeutet
- i) ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden, oder
 - ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in den Vereinigten Staaten befindet, vorausgesetzt, das Finanzinstitut beziehungsweise die Zweigniederlassung verfügt über, erhält oder verwahrt Einkünfte, über die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Informationen auszutauschen sind.
- q) Der Ausdruck „nicht meldendes deutsches Finanzinstitut“ bedeutet ein deutsches Finanzinstitut oder einen sonstigen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Rechtsträger, das beziehungsweise der in Anlage II als nicht meldendes deutsches Finanzinstitut ausgewiesen ist oder auf sonstige Weise nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter gilt.

- r) Der Ausdruck „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der nach Artikel 5 Absatz 2 als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.
- s) Der Ausdruck „Finanzkonto“ bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst
1. im Fall eines Rechtsträgers, der nur aufgrund seiner Eigenschaft als Investmentunternehmen als Finanzinstitut gilt, Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen (ausgenommen regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelte Beteiligungen) an dem Finanzinstitut,
 2. im Fall eines nicht unter Nummer 1 beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut (ausgenommen regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelte Beteiligungen), sofern
 - i) der Wert der Eigen- beziehungsweise Fremdkapitalbeteiligung unmittelbar oder mittelbar hauptsächlich anhand von Vermögenswerten ermittelt wird, die zu abzugsteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen führen, und
 - ii) die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach diesem Abkommen eingeführt wurde, sowie
 3. von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten-

oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines in Anlage II von der Begriffsbestimmung von „Finanzkonto“ ausgenommenen Kontos oder Produkts erbracht wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ kein Konto, Produkt oder Vereinbarung, die in Anlage II von der Begriffsbestimmung von „Finanzkonto“ ausgenommen sind.

- t) Der Ausdruck „Einlagenkonto“ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden.
- u) Der Ausdruck „Verwahrkonto“ bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag) zugunsten eines Dritten, in dem ein Finanzinstrument oder ein Kapitalanlagevertrag verwahrt wird (unter anderem Anteile oder Aktien einer Kapitalgesellschaft, Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden, Währungs- oder Warengeschäfte, Kreditausfallswaps, nicht auf Finanzindizes basierende Swaps, Termin/Swap-Kontrakte, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge sowie Optionen oder sonstige Derivate).
- v) Der Ausdruck „Eigenkapitalbeteiligung“ bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts

betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten gilt als Begünstigter eines ausländischen Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.

- w) Der Ausdruck „Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.
- x) Der Ausdruck „Rentenversicherungsvertrag“ bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.
- y) Der Ausdruck „rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert von mehr als 50.000 US-Dollar.
- z) Der Ausdruck „Barwert“ bedeutet
 - i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder

- ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann,

je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „Barwert“ nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags zahlbaren Betrag in Form

1. einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
 2. einer Rückerstattung einer bereits aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines Lebensversicherungsvertrags) gezahlten Prämie an den Versicherungsnehmer bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder Neuermittlung der Prämie wegen Fehlbuchung oder vergleichbarem Fehler oder
 3. einer auf Grundlage des versicherungstechnischen Verlaufs des betreffenden Vertrags beziehungsweise der betreffenden Gruppe an den Versicherungsnehmer gezahlten Dividende.
- aa) Der Ausdruck „bestehendes Konto“ bedeutet ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2013 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird.
 - bb) Der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ bedeutet je nach Zusammenhang ein US-amerikanisches oder deutsches meldepflichtiges Konto.
 - cc) Der Ausdruck „deutsches meldepflichtiges Konto“ bedeutet ein von einem

meldenden US-amerikanischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, sofern

- i) im Fall eines Einlagenkontos der Kontoinhaber eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person ist und jedes Kalenderjahr Zinsen in Höhe von mehr als 10 US-Dollar auf dieses Konto eingezahlt werden oder
 - ii) im Fall eines Finanzkontos, das kein Einlagenkonto ist, der Kontoinhaber eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person ist, einschließlich Rechtsträgern, die ihre steuerliche Ansässigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erklären, und auf das Konto Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen, die den Meldepflichten nach Untertitel A Kapitel 3 oder 61 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten unterliegen, eingezahlt oder gutgeschrieben werden.
- dd) Der Ausdruck „US-amerikanisches meldepflichtiges Konto“ bedeutet ein von einem meldenden deutschen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind oder ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger, der von einer oder mehreren spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten beherrscht wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt ein Konto nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, wenn es nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Anlage I nicht als ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wird.
- ee) Der Ausdruck „Kontoinhaber“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne

dieses Abkommens, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

- ff) Der Ausdruck „Person der Vereinigten Staaten“ bedeutet einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, sofern
- i) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
 - ii) eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist.

Dieser Buchstabe ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten auszulegen.

- gg) Der Ausdruck „spezifizierte Person der Vereinigten Staaten“ bedeutet eine Person der Vereinigten Staaten, jedoch nicht

- i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- ii) eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten ist wie eine unter Ziffer i beschriebene Kapitalgesellschaft,
- iii) die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung,
- iv) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein Amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder Amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder Amerikanischen Außengebiete befindet,
- v) eine nach § 501 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- vi) eine Bank im Sinne des § 581 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten
- vii) ein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
- viii) eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 851 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über

Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger,

- ix) ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten,
 - x) ein nach § 664 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten beschriebener Trust,
 - xi) ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen) oder
 - xii) ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten.
- hh) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel einen Trust.
- ii) Der Ausdruck „nicht US-amerikanischer Rechtsträger“ bedeutet einen Rechtsträger, der keine Person der Vereinigten Staaten ist.
- jj) Der Ausdruck „abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle“ bedeutet eine Zahlung von Zinsen (auch Emissionsdisagios), Dividenden, Mieten, Gehältern, Löhnen, Prämien, Renten, Entschädigungen, Vergütungen, Bezügen oder sonstigen festen oder ermittelbaren jährlichen oder regelmäßigen Einnahmen, Gewinnen oder Einkünften, sofern diese Zahlung aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammt. Ungeachtet der vorstehenden

Bestimmungen umfasst eine abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle nicht eine Zahlung, die in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten nicht als abzugsteuerpflichtig gilt.

- kk) Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Wertes eines Rechtsträgers. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsträger als nicht mit einem anderen Rechtsträger verbunden betrachten, wenn die beiden Rechtsträger nicht Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten sind.
- ll) Der Ausdruck „US-amerikanische Steueridentifikationsnummer“ bedeutet die Bundessteuer-Identifikationsnummer eines US-amerikanischen Steuerpflichtigen.
- mm) Der Ausdruck „deutsche Steueridentifikationsnummer“ bedeutet die Identifikationsnummer eines deutschen Steuerpflichtigen.
- nn) Der Ausdruck „beherrschende Personen“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der FATF vereinbar ist.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht anderweitig definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht der das Abkommen anwendenden Vertragspartei zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

Artikel 2

Verpflichtung zur Beschaffung und zum Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 beschafft jede Vertragspartei die in Absatz 2 genannten Informationen in Bezug auf alle meldepflichtigen Konten und tauscht diese Informationen nach einem automatisierten Verfahren aufgrund des Artikels 26 des Doppelbesteuerungsabkommens jährlich mit der anderen Vertragspartei aus.

(2) Die zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen sind

- a) im Fall der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf jedes US-amerikanische meldepflichtige Konto bei allen meldenden deutschen Finanzinstituten:
 1. Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem nicht US-amerikanischen Rechtsträger, für den nach Anwendung der in Anlage I aufgeführten Sorgfaltspflichten eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind, Name, Anschrift und (gegebenenfalls) US-amerikanische Steueridentifikationsnummer dieses Rechtsträgers und aller spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten;

2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
3. Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts;
4. Kontostand oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde;
5. bei Verwahrkonten:
 - (A) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; und
 - (B) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende deutsche Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und

7. bei allen anderen Konten, die nicht unter Nummer 5 oder 6 fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende deutsche Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden;
- b) im Fall der Vereinigten Staaten in Bezug auf jedes deutsche meldepflichtige Konto bei allen meldenden US-amerikanischen Finanzinstituten:
1. Name, Anschrift und deutsche Steueridentifikationsnummer aller Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und Inhaber des Kontos sind;
 2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden);
 3. Name und Identifikationsnummer des meldenden US-amerikanischen Finanzinstituts;
 4. Bruttobetrag der auf ein Einlagenkonto eingezahlten Zinsen;
 5. Bruttobetrag der Dividenden aus US-amerikanischen Quellen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
 6. Bruttobetrag anderer Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, soweit diese nach Untertitel A Kapitel 3 oder 61 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten meldepflichtig sind.

Artikel 3

Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

(1) Für die Zwecke der Austauschpflicht nach Artikel 2 können der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines US-amerikanischen meldepflichtigen Kontos nach den Grundsätzen des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden, und der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines deutschen meldepflichtigen Kontos können nach den Grundsätzen des US-amerikanischen Bundeseinkommensteuerrechts bestimmt werden.

(2) Für die Zwecke der Austauschpflicht nach Artikel 2 wird in den ausgetauschten Informationen die Währung genannt, auf die die jeweiligen Beträge lauten.

(3) Im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 sind für 2013 und alle Folgejahre Informationen zu beschaffen und auszutauschen, mit folgenden Ausnahmen:

a) Im Fall der Bundesrepublik Deutschland

1. sind für 2013 und 2014 nur die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 4 beschriebenen Informationen zu beschaffen und auszutauschen,
2. sind für 2015 die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 7 beschriebenen Informationen zu beschaffen und auszutauschen, ausgenommen die unter Buchstabe a Nummer 5 Unterabsatz B beschriebenen Bruttoerlöse, und
3. sind für 2016 und die Folgejahre die unter Buchstabe a Nummern 1 bis 7 beschriebenen Informationen zu beschaffen und auszutauschen;

b) im Fall der Vereinigten Staaten sind für 2013 und die Folgejahre alle unter Buchstabe b genannten Informationen zu beschaffen und auszutauschen.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, und vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 4 sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, die deutsche oder US-amerikanische Steueridentifikationsnummer der betreffenden Person zu beschaffen und den ausgetauschten Informationen beizufügen, wenn diese Steueridentifikationsnummer nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist. In diesem Fall beschaffen die Vertragsparteien das Geburtsdatum der betreffenden Person und fügen es den ausgetauschten Informationen bei, wenn es in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 werden die in Artikel 2 beschriebenen Informationen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs ausgetauscht, auf das sich die Informationen beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung werden die Informationen für das Kalenderjahr 2013 spätestens bis 30. September 2015 ausgetauscht.

(6) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten schließen im Rahmen des in Artikel 25 des Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehenen Verständigungsverfahrens eine Vereinbarung, in der

- a) die Verfahren für die in Artikel 2 beschriebene Verpflichtung zum automatischen Austausch festgelegt,
- b) gegebenenfalls zur Durchführung des Artikels 5 erforderliche Vorschriften und Verfahren aufgestellt sowie
- c) bei Bedarf Verfahren für den Austausch der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b gemeldeten Informationen festgelegt

werden.

(7) Alle ausgetauschten Informationen unterliegen der im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vertraulichkeit und sonstigen Schutzvorkehrungen, unter anderem den

Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der ausgetauschten Informationen.

Artikel 4

Anwendung des FATCA auf deutsche Finanzinstitute

(1) Behandlung meldender deutscher Finanzinstitute. Jedes meldende deutsche Finanzinstitut wird so behandelt, als würde es § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten einhalten und nicht der entsprechenden Abzugsteuer unterliegen, sofern die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen nach den Artikeln 2 und 3 in Bezug auf das jeweilige meldende deutsche Finanzinstitut nachkommt und das meldende deutsche Finanzinstitut

- a) US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert und die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a meldepflichtigen Informationen jährlich in dem in Artikel 3 genannten Zeitraum und in der entsprechenden Form an die deutsche zuständige Behörde meldet;
- b) jeweils für 2015 und 2016 den Namen jedes nicht teilnehmenden Finanzinstituts, an das es Zahlungen geleistet hat, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen jährlich an die deutsche zuständige Behörde meldet;
- c) den Registrierungspflichten für Finanzinstitute in Partnerstaaten nachkommt;
- d) von allen abzugsteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischer Quelle an nicht teilnehmende Finanzinstitute 30 Prozent einbehält, sofern das meldende deutsche Finanzinstitut
 - i) als qualifizierter Intermediär (im Sinne des § 1441 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) handelt, der sich bereit erklärt hat, nach Untertitel A Kapitel 3 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten die Primärverantwortung für den Steuerabzug zu übernehmen,

- ii) eine ausländische Personengesellschaft ist, die sich bereit erklärt hat, als einbehaltende ausländische Personengesellschaft (im Sinne der §§ 1441 und 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) zu handeln oder
 - iii) ein ausländischer Trust ist, der sich bereit erklärt hat, als einbehaltender ausländischer Trust (im Sinne der §§ 1441 und 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) zu handeln; und
- e) im Fall eines meldenden deutschen Finanzinstituts, das nicht unter Buchstabe d fällt und das in Bezug auf eine abzugsteuerpflichtige Zahlung aus US-amerikanischer Quelle an ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut eine Zahlung leistet oder diesbezüglich als Intermediär auftritt, jedem unmittelbar Zahlenden einer solchen abzugsteuerpflichtigen Zahlung aus US-amerikanischer Quelle die Informationen zur Verfügung stellt, die für den Steuerabzug und die Meldung in Bezug auf diese Zahlung erforderlich sind.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen unterliegt ein meldendes deutsches Finanzinstitut, bei dem die Bedingungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind, nicht der Abzugsteuerpflicht nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, es sei denn, dieses meldende deutsche Finanzinstitut wird vom IRS nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesen.

(2) Aussetzung der Vorschriften in Bezug auf unkooperative Kontoinhaber. Die Vereinigten Staaten verpflichten ein meldendes deutsches Finanzinstitut nicht, in Bezug auf das Konto eines unkooperativen Kontoinhabers (im Sinne des § 1471 Absatz d Unterabsatz 6 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten) nach § 1471 oder 1472 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten Steuern einzubehalten oder das Konto aufzulösen, sofern die zuständige US-amerikanische Behörde die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Informationen in Bezug auf ein solches Konto vorbehaltlich des Artikels 3 erhält.

(3) Besondere Behandlung von Altersvorsorgeplänen. Die Vereinigten Staaten betrachten die

in Anlage II beschriebenen und ausgewiesenen deutschen Altersvorsorgepläne für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten entweder als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder als ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten. Zu diesem Zweck umfasst ein deutscher Altersvorsorgeplan einen in der Bundesrepublik Deutschland errichteten oder dort ansässigen und der deutschen Aufsicht unterstehenden Rechtsträger oder eine vorgegebene Vertrags- oder Rechtskonstruktion, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Pensions- und Rentenleistungen gewähren oder die Einkünfte für solche Leistungen erzielen soll und in Bezug auf Beiträge, Ausschüttungen, Meldepflichten, Förderung und Besteuerung der Aufsicht untersteht.

(4) Identifizierung und Behandlung anderer FATCA-konformer ausländischer Finanzinstitute und ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter. Die Vereinigten Staaten betrachten alle nicht meldenden deutschen Finanzinstitute für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten entweder als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder als ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten.

(5) Sonderregelungen für verbundene Rechtsträger, die nicht teilnehmende Finanzinstitute sind. Hat ein deutsches Finanzinstitut, das ansonsten die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt oder in Absatz 3 oder 4 beschrieben ist, einen verbundenen Rechtsträger oder eine Zweigniederlassung, der beziehungsweise die in einem Staat tätig ist, der diesen verbundenen Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung daran hindert, den Erfordernissen eines teilnehmenden oder FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituts für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten zu genügen, so erfüllt dieses deutsche Finanzinstitut weiterhin die Bedingungen dieses Abkommens und gilt für die Zwecke des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten weiterhin als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter, sofern

- a) das deutsche Finanzinstitut jeden dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen für die Zwecke aller in diesem Abkommen festgelegten Melde- und Steuerabzugspflichten als gesondertes, nicht

teilnehmendes Finanzinstitut betrachtet und sich jeder dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen gegenüber den zum Steuerabzug verpflichteten Stellen als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausweist;

- b) jeder dieser verbundenen Rechtsträger beziehungsweise jede dieser Zweigniederlassungen ihre US-amerikanischen Konten benennt und nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten die erforderlichen Informationen bezüglich dieser Konten meldet, soweit dies nach dem für den verbundenen Rechtsträger beziehungsweise für die Zweigniederlassung geltenden Recht zulässig ist, und
- c) dieser verbundene Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung sich nicht ausdrücklich um US-amerikanische Konten bemüht, deren Inhaber nicht in dem Staat ansässig sind, in dem sich dieser verbundene Rechtsträger beziehungsweise diese Zweigniederlassung befindet, oder um Konten von nicht teilnehmenden Finanzinstituten, die nicht in dem Staat ansässig sind, in dem sich diese Zweigniederlassung beziehungsweise dieser verbundene Rechtsträger befindet, und diese Zweigniederlassung beziehungsweise dieser verbundene Rechtsträger nicht von dem deutschen Finanzinstitut oder einem anderen verbundenen Rechtsträger zur Umgehung der Verpflichtungen nach diesem Abkommen beziehungsweise nach § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten genutzt wird.

(6) Zeitliche Koordinierung. Ungeachtet des Artikels 3 Absätze 3 und 5

- a) ist die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, Informationen für ein Kalenderjahr zu beschaffen oder auszutauschen, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das teilnehmende ausländische Finanzinstitute dem IRS nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ähnliche Informationen melden müssen;

- b) ist die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, vor dem Tag, ab dem teilnehmende ausländische Finanzinstitute dem IRS nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ähnliche Informationen melden müssen, mit dem Informationsaustausch zu beginnen;
- c) sind die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, Informationen für ein Kalenderjahr zu beschaffen oder auszutauschen, das vor dem ersten Kalenderjahr liegt, für das die Bundesrepublik Deutschland Informationen beschaffen und austauschen muss, und
- d) sind die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet, vor dem Tag, ab dem die Bundesrepublik Deutschland mit dem Informationsaustausch beginnen muss, mit dem Informationsaustausch zu beginnen.

(7) Gleichrangigkeit der Begriffsbestimmungen mit den Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten. Ungeachtet des Artikels 1 und der in den Anlagen dieses Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen kann die Bundesrepublik Deutschland bei der Durchführung dieses Abkommens eine Begriffsbestimmung aus den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten anstelle einer entsprechenden Begriffsbestimmung aus diesem Abkommen verwenden und deutschen Finanzinstituten deren Verwendung gestatten, sofern diese Anwendung dem Zweck dieses Abkommens nicht entgegensteht.

Artikel 5

Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung des Abkommens

(1) Geringfügige und verwaltungstechnische Fehler. Vorbehaltlich weiterer in einer Vereinbarung der zuständigen Behörden nach Artikel 3 Absatz 6 festgelegter Bedingungen kann eine zuständige Behörde eine Anfrage unmittelbar an ein meldendes Finanzinstitut im

anderen Staat richten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstößen gegen dieses Abkommen geführt haben könnten. Die Vereinbarung der zuständigen Behörden kann vorsehen, dass eine zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei unterrichtet, wenn die erstgenannte zuständige Behörde eine solche Anfrage an ein meldendes Finanzinstitut im anderen Staat betreffend die Einhaltung der in diesem Abkommen festgelegten Auflagen durch das meldende Finanzinstitut richtet.

(2) Erhebliche Nichteinhaltung.

- a) Eine zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei, wenn die erstgenannte zuständige Behörde feststellt, dass ein meldendes Finanzinstitut im anderen Staat die Verpflichtungen nach diesem Abkommen in erheblichem Umfang nicht einhält. Die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei wendet ihr innerstaatliches Recht (einschließlich geeigneter Sanktionen) an, um gegen die in der Unterrichtung beschriebene erhebliche Nichteinhaltung vorzugehen.
- b) Führen diese Durchsetzungsmaßnahmen im Fall eines meldenden deutschen Finanzinstituts nicht innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Unterrichtung über eine erhebliche Nichteinhaltung zu einer Beseitigung der Nichteinhaltung, so betrachten die Vereinigten Staaten das meldende deutsche Finanzinstitut als ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut. Der IRS stellt eine Liste aller meldenden deutschen Finanzinstitute und Finanzinstitute anderer Partnerstaaten zur Verfügung, die nach diesem Absatz als nicht teilnehmende Finanzinstitute gelten.

(3) Inanspruchnahme von Fremddienstleistern. Jede Vertragspartei kann meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Verpflichtungen, die ihnen im Sinne dieses Abkommens von einer Vertragspartei auferlegt werden, Fremddienstleister in Anspruch zu

nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiterhin bei den meldenden Finanzinstituten liegt.

(4) Verhinderung der Umgehung. Die Vertragsparteien erlassen bei Bedarf Auflagen, um zu verhindern, dass die Finanzinstitute Praktiken zur Umgehung der Meldepflicht nach diesem Abkommen anwenden.

Artikel 6

Gegenseitige Verpflichtung zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit des Informationsaustauschs und der Transparenz

(1) Gegenseitigkeit. Die Regierung der Vereinigten Staaten erkennt an, dass im gegenseitigen automatischen Informationsaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland ein gleichwertiges Niveau erreicht werden muss. Die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet sich, die Transparenz weiter zu verbessern und die Austauschbeziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, indem sie sich zur Erzielung dieses gleichwertigen Niveaus beim gegenseitigen automatischen Austausch für die Einführung von Vorschriften einsetzt und einschlägige Gesetze unterstützt.

(2) Behandlung von durchlaufenden Zahlungen und Bruttoerlösen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam mit anderen Partnern eine praktische und wirksame alternative Vorgehensweise auszuarbeiten, mit der die politischen Ziele eines möglichst wenig aufwändigen Steuerabzugs bei ausländischen durchlaufenden Zahlungen und Bruttoerlösen erreicht werden können.

(3) Entwicklung eines gemeinsamen Melde- und Austauschmusters. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam mit anderen Partnern, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Europäischen Union die Bedingungen dieses Abkommens für ein gemeinsames Muster für den automatischen Informationsaustausch zu verwenden, wobei auch Melde- und Sorgfaltsstandards für Finanzinstitute erarbeitet werden

sollen.

(4) Dokumentation bei zum 1. Januar 2014 geführten Konten. In Bezug auf meldepflichtige Konten, die von einem meldenden Finanzinstitut geführte bestehende Konten sind,

- a) verpflichten sich die Vereinigten Staaten, für Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre bis 1. Januar 2017 Vorschriften zu erlassen, denen zufolge meldende US-amerikanische Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 1 die deutsche Steueridentifikationsnummer jedes Inhabers eines deutschen meldepflichtigen Kontos beschaffen und melden müssen, und
- b) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, für Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre bis 1. Januar 2017 Vorschriften zu erlassen, denen zufolge meldende deutsche Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 1 die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten beschaffen und melden müssen.

Artikel 7

Einheitliche Anwendung des FATCA auf Partnerstaaten

(1) Der Bundesrepublik Deutschland werden gegebenenfalls die günstigeren Bedingungen nach Artikel 4 oder Anlage I betreffend die Anwendung des FATCA auf deutsche Finanzinstitute eingeräumt, die einem anderen Partnerstaat im Rahmen eines unterzeichneten zweiseitigen Abkommens gewährt werden, dem zufolge der andere Partnerstaat die gleichen in den Artikeln 2 und 3 beschriebenen Verpflichtungen eingetht wie die Bundesrepublik Deutschland, vorbehaltlich der darin sowie in den Artikeln 5 bis 9 aufgeführten Bedingungen.

(2) Die Vereinigten Staaten setzen die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls von solchen günstigeren Bedingungen in Kenntnis und wenden diese im Rahmen dieses Abkommens automatisch so an, als wären sie in diesem Abkommen festgelegt und ab dem

Inkrafttreten des die günstigeren Bedingungen enthaltenden Abkommens wirksam.

Artikel 8

Konsultationen und Änderungen

(1) Treten bei der Durchführung dieses Abkommens Schwierigkeiten auf, so kann jede Vertragspartei um Konsultationen zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen bitten, durch die die Einhaltung des Abkommens sichergestellt wird.

(2) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien geändert werden. Sofern die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, tritt eine solche Änderung durch das in Artikel 10 Absatz 1 festgelegte Verfahren in Kraft.

Artikel 9

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 10

Geltungsdauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der schriftlichen Notifikation der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinigten Staaten über den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Bundesrepublik Deutschland in Kraft und bleibt in Kraft, solange es nicht gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von

12 Monaten nach dem Tag der Kündigung folgt.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren einander nach Treu und Glauben vor dem 31. Dezember 2016, um dieses Abkommen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fortschritte bei den in Artikel 6 aufgeführten Verpflichtungen zu ändern.

Geschehen zu Berlin am 31. Mai 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Götz Schmidt-Bremme
Martin Kreienbaum

Für die
Vereinigten Staaten von Amerika

Philip D. Murphy

Anlage I

Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung und Meldung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten sowie von Zahlungen an bestimmte nicht teilnehmende Finanzinstitute

I. Allgemeines

- A. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet meldende deutsche Finanzinstitute, bei der Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten und von Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute die in dieser Anlage enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzuwenden.
- B. Für die Zwecke des Abkommens gilt Folgendes:
1. Alle US-Dollar-Beträge schließen den Gegenwert in anderen Währungen ein;
 2. der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt;
 3. ist nach dieser Anlage eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so wird der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt, der mit oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet;
 4. vorbehaltlich des Abschnitts II Unterabschnitt E Nummer 1 gilt ein Konto ab dem Tag als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in dieser Anlage als solches identifiziert wird;

5. sofern nichts anderes vorgesehen ist, werden die Informationen in Bezug auf ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

- C. Alternativ zu den in den einzelnen Abschnitten dieser Anlage beschriebenen Verfahren kann die Bundesrepublik Deutschland ihren meldenden deutschen Finanzinstituten gestatten, anhand der in den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten beschriebenen Verfahren festzustellen, ob ein Konto ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto oder ein Konto eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts ist.

II. Bestehende Konten natürlicher Personen. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für die Identifizierung US-amerikanischer meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten, deren Inhaber eine natürliche Person ist („bestehende Konten natürlicher Personen“).

- A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten. Sofern sich das meldende deutsche Finanzinstitut nicht im Rahmen eines in den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Wahlrechts anderweitig entscheidet, müssen die folgenden Konten nicht als US-amerikanische meldepflichtige Konten überprüft, identifiziert oder gemeldet werden:

1. vorbehaltlich des Unterabschnitts E Nummer 2 bestehende Konten natürlicher Personen, deren Saldo oder Wert 50.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 nicht übersteigt;
2. vorbehaltlich des Unterabschnitts E Nummer 2 bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, deren Saldo oder Wert zum 31. Dezember 2013 höchstens 250.000 US-Dollar beträgt;

3. bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge handelt, vorausgesetzt, die Gesetze oder sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten verhindern tatsächlich den Verkauf von rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen an in den Vereinigten Staaten ansässige Personen, zum Beispiel, wenn das betreffende Finanzinstitut nicht die nach dem Recht der Vereinigten Staaten erforderliche Registrierung besitzt und Versicherungsverträge von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland melde- oder abzugsteuerpflichtig sind;
4. Einlagenkonten mit einem Saldo oder Wert von höchstens 50.000 US-Dollar.

B. Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen mit einem Saldo oder Wert von mehr als 50.000 US-Dollar (250.000 US-Dollar bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) und höchstens 1.000.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 („Konten von geringerem Wert“)

1. Suche in elektronischen Datensätzen. Das meldende deutsche Finanzinstitut muss seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende US-Indizien überprüfen:
 - a) Identifizierung des Kontoinhabers als Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person,
 - b) eindeutige Angabe eines Geburtsorts in den Vereinigten Staaten,
 - c) aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfach- oder c/o-Anschrift) in den Vereinigten Staaten,

- d) aktuelle Telefonnummer in den Vereinigten Staaten,
 - e) Dauerauftrag für Überweisungen auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto,
 - f) aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in den Vereinigten Staaten erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
 - g) eine c/o- oder postlagernde Anschrift als einzige Anschrift des Kontoinhabers in den Unterlagen des meldenden deutschen Finanzinstituts. Im Fall eines bestehenden Kontos einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Konto von geringerem Wert handelt, gilt eine c/o-Anschrift außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als US-Indiz.
2. Werden bei der elektronischen Suche keine der unter Nummer 1 aufgeführten US-Indizien festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis bei diesem Konto eine Änderung der Gegebenheiten nach Unterabschnitt C Nummer 2 eintritt, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird.
 3. Werden bei der elektronischen Suche US-Indizien im Sinne der Nummer 1 festgestellt, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung der Nummer 4, und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.
 4. Ungeachtet der Feststellung von US-Indizien nach Nummer 1 muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut ein Konto in den folgenden Fällen nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten:

- a) In den Kontoinhaberdaten ist eindeutig ein Geburtsort in den Vereinigten Staaten angegeben und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber weder ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten noch eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen),
 - (2) einen nicht US-amerikanischen Pass oder sonstigen amtlich ausgestellten Ausweis, der belegt, dass der Kontoinhaber die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten besitzt, und
 - (3) eine Kopie der Bescheinigung des Kontoinhabers über den Verlust der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten oder eine plausible Erklärung dafür, dass
 - (a) der Kontoinhaber trotz Aufgabe der Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten nicht über eine solche Bescheinigung verfügt oder
 - (b) der Kontoinhaber bei seiner Geburt nicht die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten erhalten hat;
- b) in den Kontoinhaberdaten ist eine aktuelle US-amerikanische Post- oder Hausanschrift oder mindestens eine US-amerikanische Telefonnummer als einzige dem Konto zugeordnete Telefonnummer(n) enthalten und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber kein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen), und
 - (2) einen nicht US-amerikanischen Pass oder sonstigen amtlich ausgestellten Ausweis, der belegt, dass der Kontoinhaber die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten besitzt;
- c) in den Kontoinhaberdaten ist ein Dauerauftrag für Überweisungen auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto enthalten und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber kein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen), und
 - (2) einen Beleg im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt D dafür, dass der Kontoinhaber weder Staatsbürger der Vereinigten Staaten noch dort steuerlich ansässig ist;
- d) in den Kontoinhaberdaten ist eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in den Vereinigten Staaten erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, eine c/o- oder postlagernde Anschrift als einzige festgestellte Anschrift des Kontoinhabers oder mindestens eine US-amerikanische Telefonnummer (falls dem Konto auch eine nicht US-amerikanische Telefonnummer zugeordnet ist) und das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder

hat diese bereits geprüft und erfasst:

- (1) eine Selbstauskunft, dass der Kontoinhaber kein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort steuerlich ansässige Person ist (kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem sonstigen vereinbarten Formular erfolgen), oder
- (2) einen Beleg im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt D dafür, dass der Kontoinhaber weder Staatsbürger der Vereinigten Staaten noch dort steuerlich ansässig ist.

C. Zusätzliche Verfahren für bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um Konten von geringerem Wert handelt

1. Die Überprüfung von bestehenden Konten natürlicher Personen, bei denen es sich um Konten von geringerem Wert handelt, auf US-Indizien muss bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.
2. Tritt bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das ein Konto von geringerem Wert ist, eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein in Unterabschnitt B Nummer 1 beschriebenes US-Indiz zugeordnet wird, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, sofern nicht Unterabschnitt B Nummer 4 Anwendung findet.
3. Mit Ausnahme der in Unterabschnitt A Nummer 4 beschriebenen Einlagenkonten gilt ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach diesem Abschnitt als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, in allen Folgejahren als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten mehr.

D. Erweiterte Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen mit einem Saldo oder Wert von mehr als 1.000.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 oder zum 31. Dezember eines Folgejahres („Konten von hohem Wert“)

1. Suche in elektronischen Datensätzen. Das meldende deutsche Finanzinstitut muss seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 1 genannten US-Indizien überprüfen.

2. Suche in Papierunterlagen. Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden deutschen Finanzinstituts Felder für alle in Unterabschnitt D Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden deutschen Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 1 genannten US-Indizien überprüfen:
 - a) die neuesten für dieses Konto erfassten Belege,

 - b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen,

 - c) die neuesten vom meldenden deutschen Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,

 - d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und

e) derzeit gültiger Dauerauftrag für Überweisungen.

3. Ausnahmeregelung für Datenbanken mit ausreichenden Informationen. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut ist nicht zu der in Unterabschnitt D Nummer 2 beschriebenen Suche in den Papierunterlagen verpflichtet, wenn seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:

- a) den Status des Kontoinhabers in Bezug auf Staatsangehörigkeit oder steuerliche Ansässigkeit,
- b) die derzeit beim meldenden deutschen Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers,
- c) gegebenenfalls die derzeit beim meldenden deutschen Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers,
- d) Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden deutschen Finanzinstituts oder eines anderen Finanzinstituts),
- e) Angaben dazu, ob eine aktuelle c/o- oder postlagernde Anschrift für den Kontoinhaber vorliegt, und
- f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt.

4. Nachfrage beim Kundenbetreuer nach seiner tatsächlichen Kenntnis.

Zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut die einem Kundenbetreuer zugewiesenen Konten von hohem Wert (einschließlich der mit diesen Konten

zusammengefassten Konten) als US-amerikanische meldepflichtige Konten betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist.

5. Folgen der Feststellung von US-Indizien.

- a) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine der in Unterabschnitt B Nummer 1 aufgeführten US-Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Unterabschnitt D Nummer 4 als Konto einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten nach Unterabschnitt E Nummer 4 eintritt.
- b) Werden bei der oben beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert US-Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 1 festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein US-Indiz zugeordnet wird, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, sofern nicht Unterabschnitt B Nummer 4 Anwendung findet.
- c) Mit Ausnahme der in Unterabschnitt A Nummer 4 beschriebenen Einlagenkonten gilt ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach diesem Abschnitt als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, in allen Folgejahren als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten mehr.

E. Zusätzliche Verfahren für Konten von hohem Wert

1. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember 2013 ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende deutsche Finanzinstitut die in Unterabschnitt D beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto bis 31. Dezember 2014 abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für 2013 und 2014 in der ersten Meldung zu diesem Konto melden. Für alle Folgejahre sollten die kontobezogenen Informationen jährlich gemeldet werden.

2. Bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person, das zum 31. Dezember 2013 kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende deutsche Finanzinstitut die in Unterabschnitt D beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Tag des Kalenderjahrs, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden.

3. Führt ein meldendes deutsches Finanzinstitut die vorstehend genannten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Unterabschnitt D Nummer 4.

4. Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto mindestens ein in Unterabschnitt B Nummer 1

beschriebenes US-Indiz zugeordnet wird, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten, sofern nicht Unterabschnitt B Nummer 4 Anwendung findet.

5. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in den Vereinigten Staaten hat, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber beschaffen.

III. Neukonten natürlicher Personen. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für die Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten unter den Konten natürlicher Personen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet werden („Neukonten natürlicher Personen“).

- A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten. Sofern sich das meldende deutsche Finanzinstitut nicht im Rahmen eines in den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Wahlrechts anderweitig entscheidet,
 1. muss ein Neukonto einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Einlagenkonto handelt, nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, es sei denn, der Kontosaldo übersteigt am Ende eines Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums 50.000 US-Dollar;
 2. muss ein Neukonto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag handelt, nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, es sei

denn, der Barwert übersteigt am Ende eines Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums 50.000 US-Dollar.

- B. Sonstige Neukonten natürlicher Personen. Bei nicht unter Unterabschnitt A fallenden Neukonten natürlicher Personen muss das meldende deutsche Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung (oder innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahrs, ab dem das Konto nicht mehr unter Unterabschnitt A fällt) eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende deutsche Finanzinstitut feststellen kann, ob der Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig ist (für diesen Zweck gilt ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten auch dann als eine in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässige Person, wenn der Kontoinhaber noch in einem weiteren Land steuerlich ansässig ist), sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden deutschen Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, bestätigen.
- C. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig ist, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten und eine Selbstauskunft mit der US-amerikanischen Steueridentifikationsnummer beschaffen (dabei kann es sich um ein IRS-Formular W-9 oder ein ähnliches vereinbartes Formular handeln).
- D. Tritt bei einem Neukonto einer natürlichen Person eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden deutschen Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der hervorgeht, ob der Kontoinhaber ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässige Person ist. Ist das meldende

deutsche Finanzinstitut nicht in der Lage, eine gültige Selbstauskunft zu beschaffen, so muss es das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten.

IV. Bestehende Konten von Rechtsträgern. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für die Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten und von Konten eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts unter den bestehenden Konten, deren Inhaber ein Rechtsträger ist („bestehende Konten von Rechtsträgern“).

- A. Nicht identifizierungs- oder meldepflichtige Konten von Rechtsträgern. Sofern sich das meldende deutsche Finanzinstitut nicht im Rahmen eines in den Durchführungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Wahlrechts anderweitig entscheidet, müssen bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 31. Dezember 2013 einen Kontosaldo von höchstens 250.000 US-Dollar aufweisen, nicht als US-amerikanische meldepflichtige Konten überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar übersteigt.
- B. Überprüfungspflichtige Konten von Rechtsträgern. Bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Kontosaldo oder –wert von mehr als 250.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 und bestehende Konten, deren Saldo anfänglich nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, später jedoch 1.000.000 US-Dollar übersteigt, müssen nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.
- C. Meldepflichtige Konten von Rechtsträgern. Von den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten nur diejenigen Konten als US-amerikanische meldepflichtige Konten, die von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten sind, oder von passiven ausländischen Rechtsträgern, die

keine Finanzinstitute sind (NFFEs im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt B Nummer 2) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig sind. Darüber hinaus gelten Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute als Konten, bei denen der Gesamtbetrag der Zahlungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens der deutschen zuständigen Behörde gemeldet wird.

D. Überprüfungsverfahren für die Identifizierung meldepflichtiger Konten von Rechtsträgern. Bei den in Unterabschnitt B beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern muss das meldende deutsche Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von mindestens einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, von passiven NFFEs mit mindestens einer beherrschenden Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, oder von einem nicht teilnehmenden Finanzinstitut gehalten wird:

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist.

- a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der kontoinnehabende Rechtsträger eine Person der Vereinigten Staaten ist. Für diesen Zweck gilt ein Gründungsort oder Sitz in den Vereinigten Staaten oder eine Anschrift in den Vereinigten Staaten als Hinweis, dass der Rechtsträger eine Person der Vereinigten Staaten ist.
- b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der kontoinnehabende Rechtsträger eine Person der Vereinigten Staaten ist, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches

meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende deutsche Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft (die auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen kann) oder stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten handelt.

2. Feststellung, ob ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ein Finanzinstitut ist.

- a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der kontoinnehabende Rechtsträger ein Finanzinstitut ist.
- b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der kontoinnehabende Rechtsträger ein Finanzinstitut ist, so handelt es sich bei dem Konto nicht um ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

3. Feststellung, ob ein Finanzinstitut ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist, dessen eingehende Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens einer Gesamtmeldung unterliegen.

- a) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats, so ist bei dem Konto vorbehaltlich des Buchstabens b keine weitere Überprüfung, Identifizierung oder Meldung erforderlich.
- b) Ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen

Partnerstaats gilt als nicht teilnehmendes Finanzinstitut, wenn es nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom IRS als solches benannt wird.

c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut den Rechtsträger als nicht teilnehmendes Finanzinstitut betrachten, dessen eingehende Zahlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens meldepflichtig sind, es sei denn, das meldende deutsche Finanzinstitut

(1) beschafft eine Selbstauskunft des Rechtsträgers (dies kann auf einem IRS-Formular W-8 oder einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen), dass er ein zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist, oder

(2) überprüft im Fall eines teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts oder eines registrierten FATCA-konformen ausländischen Finanzinstituts die FATCA-Identifikationsnummer in einer veröffentlichten Liste des IRS mit ausländischen Finanzinstituten.

4. Feststellung, ob ein Konto eines NFFE ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto ist. Wird der Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers nicht als Person der Vereinigten Staaten oder als Finanzinstitut identifiziert, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut feststellen,

i) ob der Rechtsträger beherrschende Personen hat,

- ii) ob der Rechtsträger ein passiver NFFE ist und
- iii) ob eine der beherrschenden Personen des Rechtsträgers ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Bei diesen Feststellungen soll das meldende deutsche Finanzinstitut die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

- a) Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Rechtsträgers kann sich ein meldendes deutsches Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.
- b) Zur Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFFE ist, muss das meldende deutsche Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen (dies kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder auf einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen), es sei denn, das deutsche Finanzinstitut kann anhand in seinem Besitz befindlicher oder öffentlich verfügbarer Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Rechtsträger ein aktiver NFFE ist.
- c) Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFFE ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig ist, kann sich ein meldendes deutsches Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:
 - (1) bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere NFFEs sind und dessen Kontosaldo

1.000.000 US-Dollar nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten und verwahrten Informationen oder

- (2) bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers, dessen Inhaber ein oder mehrere NFFEs sind und dessen Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar übersteigt, auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder der betreffenden beherrschenden Person (dies kann auf einem IRS-Formular W-8 oder W-9 oder auf einem ähnlichen vereinbarten Formular erfolgen).

- d) Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFFE um einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine dort ansässige Person, so gilt das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

E. Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern

1. Die Überprüfung von bestehenden Konten von Rechtsträgern mit einem Kontosaldo oder –wert von mehr als 250.000 US-Dollar zum 31. Dezember 2013 muss bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.
2. Die Überprüfung von bestehenden Konten von Rechtsträgern, deren Saldo oder Wert zum 31. Dezember 2013 nicht mehr als 250.000 US-Dollar beträgt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch 1.000.000 US-Dollar übersteigt, muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem der Kontosaldo 1.000.000 US-Dollar übersteigt, abgeschlossen sein.
3. Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden deutschen Finanzinstitut

bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren neu bestimmen.

V. Neukonten von Rechtsträgern. Die folgenden Vorschriften und Verfahren gelten für Konten von Rechtsträgern, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet werden („Neukonten von Rechtsträgern“).

- A. Das meldende deutsche Finanzinstitut muss feststellen, ob es sich bei dem Kontoinhaber um
 - i) eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten,
 - ii) ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats,
 - iii) ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder einen ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten oder
 - iv) einen aktiven NFFE oder passiven NFFE handelt.
- B. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut kann feststellen, dass es sich bei einem Kontoinhaber um einen aktiven NFFE, ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats handelt, wenn es diesen Status des Rechtsträgers anhand öffentlich verfügbarer oder in seinem Besitz befindlicher Informationen in vertretbarer Weise feststellt.
- C. In allen anderen Fällen muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut eine

Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen.

1. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto betrachten.
2. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um einen passiven NFFE, so muss das meldende deutsche Finanzinstitut die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ermittelten beherrschenden Personen identifizieren und anhand einer Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser Personen feststellen, ob eine dieser Personen ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Ist eine dieser Personen ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig, so gilt das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.
3. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um
 - i) eine Person der Vereinigten Staaten, die keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist,
 - ii) ein deutsches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerstaats vorbehaltlich des Unterabschnitts C Nummer 4,
 - iii) ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut oder einen ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten,
 - iv) einen aktiven NFFE oder

- v) einen passiven NFFE, bei dem keine der beherrschenden Personen ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,

so ist das Konto kein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto und es sind keine Meldungen zu dem Konto erforderlich.

- 4. Handelt es sich bei dem kontoinnehabenden Rechtsträger um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (einschließlich eines deutschen Finanzinstituts oder eines Finanzinstituts eines anderen Partnerstaats, das nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vom IRS als nicht teilnehmendes Finanzinstitut benannt wird), so ist das Konto kein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, jedoch müssen Zahlungen an den Kontoinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens gemeldet werden.

VI. Besondere Vorschriften und Begriffsbestimmungen. Bei der Durchführung der vorstehenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften und Begriffsbestimmungen:

- A. Verlass auf Selbstauskünfte und Belege. Ein meldendes deutsches Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.
- B. Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieser Anlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.
 - 1. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche. „Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche“ bedeutet die Verfahren eines meldenden deutschen Finanzinstituts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach

Maßgabe der Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, denen dieses meldende deutsche Finanzinstitut unterliegt.

2. NFFE. „NFFE“ bedeutet einen nicht US-amerikanischen Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist, und umfasst auch einen nicht US-amerikanischen Rechtsträger, der in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Partnerstaat ansässig ist und bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt.
3. Passiver NFFE. „Passiver NFFE“ bedeutet einen NFFE, bei dem es sich nicht um
 - i) einen aktiven NFFE oder
 - ii) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.
4. Aktiver NFFE. „Aktiver NFFE“ bedeutet einen NFFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

- b) die Aktien des NFFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) der NFFE wurde in einem Amerikanischen Außengebiet gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem Amerikanischen Außengebiet ansässig (sogenannte „bona fide residents“);
- d) der NFFE ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine Regierung eines Amerikanischen Außengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- e) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- f) der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines

Finanzinstituts zu betreiben; der NFFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;

- g) der NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- h) die Tätigkeit des NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, oder
- i) der NFFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten;
 - ii) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - iii) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

- iv) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
- v) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

C. Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalen und die Währungsumrechnung.

1. Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Konten einer natürlichen Person muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut alle von ihm oder verbundenen Rechtsträgern geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden deutschen Finanzinstituts die Konten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalen ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter dieser Nummer beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen

Kontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Kontos zugerechnet.

2. Zusammenfassung von Konten von Rechtsträgern. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut alle von ihm oder verbundenen Rechtsträgern geführten Konten von Rechtsträgern insoweit berücksichtigen, als die computergestützten Systeme des meldenden deutschen Finanzinstituts die Konten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden ermöglichen.
 3. Besondere Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von Konten einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem Konto um ein Konto von hohem Wert handelt, ist ein meldendes deutsches Finanzinstitut im Fall von Konten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder ihm bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, auch verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.
 4. Vorschrift für die Währungsumrechnung. Für die Zwecke der Bestimmung des Saldos oder Werts von Konten, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten, muss ein meldendes deutsches Finanzinstitut die in dieser Anlage beschriebenen US-Dollar-Grenzbeträge in diese Währung umrechnen, und zwar unter Verwendung eines veröffentlichten Kassakurses, der zum letzten Tag des Kalenderjahrs vor dem Jahr ermittelt wird, in dem das meldende deutsche Finanzinstitut den Saldo oder Wert bestimmt.
- D. Belege. Für die Zwecke dieser Anlage werden folgende Dokumente als Belege akzeptiert:

1. eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einem zuständigen Steuerbeamten des Landes, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet;
2. bei einer natürlichen Person ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;
3. bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Land (oder Amerikanischen Außengebiet), in dem er ansässig zu sein behauptet, oder das Land (oder Amerikanische Außengebiet), in dem der Rechtsträger gegründet wurde;
4. bei einem Konto, das in einem Staat mit Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche geführt wird, die vom IRS im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über qualifizierte Intermediäre (im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten) anerkannt wurden, eines der Dokumente, die im für diesen Staat geltenden Anhang zu dieser Vereinbarung für die Zwecke der Identitätsfeststellung bei natürlichen Personen oder Rechtsträgern genannt werden, mit Ausnahme der Formulare W-8 und W-9;
5. ein Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde.

Anlage II

Nicht meldende deutsche Finanzinstitute und Produkte

Diese Anlage kann durch eine Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten fortgeschrieben werden,

1. um zusätzliche Rechtsträger, Konten oder Produkte aufzunehmen, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie von Personen der Vereinigten Staaten zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern missbraucht werden, und die ähnliche Eigenschaften wie die zum Datum des Inkrafttretens des Abkommens in dieser Anlage ausgewiesenen Rechtsträger, Konten und Produkte aufweisen, oder
2. um Rechtsträger, Konten oder Produkte zu entfernen, bei denen aufgrund geänderter Umstände kein geringes Risiko mehr besteht, dass sie von Personen der Vereinigten Staaten zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern missbraucht werden. Die Verfahren zum Abschluss einer entsprechenden Verständigungsvereinbarung können in die in Artikel 3 Absatz 6 des Abkommens genannte Verständigungsvereinbarung aufgenommen werden.

I. Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte. Die nachstehend aufgeführten Institutsarten sind nicht meldende deutsche Finanzinstitute, die als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten gelten:

A. Staatliche Rechtsträger

1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften („relevante Regierung“) sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind;
2. die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH;
3. Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes;
4. Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind.

B. Zentralbank

Deutsche Bundesbank

C. Internationale Organisationen

Die Dienststelle einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation, einschließlich der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland, die von der Bundesrepublik Deutschland als zur Steuerbefreiung nach einschlägigen Übereinkünften, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften berechtigt anerkannt ist.

D. Pensionsfonds

Pensionsfonds, die zu Vergünstigungen nach Artikel 10 Absatz 11 des Doppelbesteuerungsabkommens berechtigt sind.

II. FATCA-konforme Finanzinstitute.

- A. Die folgenden Institutsarten sind nicht meldende deutsche Finanzinstitute, die als FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten gelten:

Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm

Ein deutsches Finanzinstitut, das sämtliche nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllt:

- a) Das Finanzinstitut muss nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und reguliert sein;
- b) das Finanzinstitut darf keine feste Geschäftseinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben;
- c) das Finanzinstitut darf sich nicht um Kontoinhaber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bemühen. Dabei gilt der reine Betrieb einer Internetseite durch das Finanzinstitut nicht als Bemühung um Kontoinhaber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern auf dieser Internetseite nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Finanzinstitut Konten oder Dienstleistungen für Auslandsansässige anbietet oder sich anderweitig um US-amerikanische Kunden bemüht;
- d) das Finanzinstitut muss in Bezug auf Konten von in der

Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zur Informationsübermittlung oder zum Steuerabzug verpflichtet sein;

- e) wertmäßig müssen mindestens 98 Prozent der von dem Finanzinstitut eingerichteten Konten für in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Personen (einschließlich Rechtsträgern) geführt werden;
- f) vorbehaltlich des Buchstabens g führt das Finanzinstitut ab dem 1. Januar 2014 keine Konten für
 - i) eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (einschließlich einer Person der Vereinigten Staaten, die zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung in der Bundesrepublik Deutschland ansässig war, später jedoch nicht mehr dort ansässig ist),
 - ii) ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder
 - iii) einen passiven NFFE, der von Staatsbürgern der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen beherrscht wird;
- g) das Finanzinstitut muss bis einschließlich 1. Januar 2014 Maßnahmen und Verfahren umsetzen zur Überwachung, ob es Konten für unter Buchstabe f genannte Personen führt, und bei Feststellung eines entsprechenden Kontos das Konto so melden, als wäre das Finanzinstitut ein meldendes deutsches Finanzinstitut, oder das Konto auflösen;

- h) das Finanzinstitut muss jedes Konto einer nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen natürlichen Person oder eines Rechtsträgers, das vor dem Tag eröffnet wird, an dem das Finanzinstitut die unter Buchstabe g genannten Maßnahmen und Verfahren umsetzt, in Übereinstimmung mit den in Anlage I genannten Verfahren für bestehende Konten zur Identifizierung sämtlicher US-amerikanischen meldepflichtigen Konten oder Konten eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts überprüfen und die entsprechend identifizierten Konten auflösen oder so melden, als wäre das Finanzinstitut ein meldendes deutsches Finanzinstitut;
- i) jeder verbundene Rechtsträger des Finanzinstituts muss in der Bundesrepublik Deutschland gegründet worden sein und die unter dieser Nummer aufgeführten Anforderungen erfüllen;
- j) das Finanzinstitut darf keine Maßnahmen oder Praktiken verfolgen, die eine diskriminierende Wirkung auf die Eröffnung oder Führung von Konten für natürliche Personen haben, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

B. Bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren

1. Handelt es sich bei einem Investmentunternehmen um einen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland der Aufsicht unterstehenden Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW), bei dem sämtliche Beteiligungen (einschließlich Fremdkapitalbeteiligungen in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar) von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, oder über diese gehalten werden, gilt der betreffende OGAW als FATCA-

konformes ausländischen Finanzinstitut im Sinne des § 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, und die Meldepflichten eines Investmentunternehmens (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, über das Beteiligungen an dem OGAW gehalten werden) gelten in Bezug auf die Beteiligungen an dem OGAW als erfüllt.

2. In Bezug auf die Beteiligungen an

- a) einem Investmentunternehmen, das nach dem Recht eines Partnerstaats als OGAW der Aufsicht untersteht, bei dem sämtliche Beteiligungen (einschließlich Fremdkapitalbeteiligungen in Höhe von mehr als 50.000 US-Dollar) von einem oder mehreren Finanzinstituten, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, oder über diese gehalten werden, oder
- b) einem Investmentunternehmen, das ein qualifizierter OGAW im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ist,

gelten die Meldepflichten eines Investmentunternehmens, das ein deutsches Finanzinstitut ist (mit Ausnahme eines Finanzinstituts, über das Beteiligungen an dem OGAW gehalten werden), als erfüllt.

3. Handelt es sich bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Investmentunternehmens um einen nicht unter Nummer 1 oder 2 beschriebenen OGAW, bei dem im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens die nach dem Abkommen von dem OGAW zu meldenden Informationen zu Beteiligungen an dem OGAW von ihm selbst oder einem anderen Investmentunternehmen gemeldet werden, so gelten die Meldepflichten aller sonstigen in Bezug auf die Beteiligungen an dem OGAW meldepflichtigen Investmentunternehmen in Bezug auf die

betreffenden Beteiligungen als erfüllt.

4. Ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland regulierter OGAW gilt auch dann nach Nummer 1 oder 3 oder anderweitig als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut, wenn er effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern

- i) der OGAW keine effektiven Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2012 ausgegeben hat oder ausgibt,
- ii) der OGAW (oder ein meldendes deutsches Finanzinstitut) die in Anlage I aufgeführten Sorgfaltspflichten erfüllt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und
- iii) der OGAW über Maßnahmen und Verfahren verfügt um sicherzustellen, dass solche Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

III. Ausgenommene Produkte.

Die folgenden in der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten und von einem deutschen Finanzinstitut geführten Konto- und Produktarten gelten nicht als Finanzkonten oder Konten eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts und sind somit nicht US-amerikanische meldepflichtige Konten im Sinne des Abkommens:

A. Bestimmte Altersvorsorgekonten oder -produkte

1. Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes.

2. Altersvorsorgepläne nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, sofern die Beiträge dazu in keinem Jahr fünfzigtausend Euro (50.000 Euro) übersteigen.
3. Konten oder Produkte, die in einem zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Partnerstaat geschlossenen Abkommen zur Förderung der Durchführung des FATCA von der Begriffsbestimmung von Finanzkonto ausgenommen sind, sofern sie nach dem Recht des betreffenden Partnerstaats denselben Anforderungen und derselben Aufsicht unterliegen, als wären sie im Partnerstaat eingerichtet worden und würden dort von einem Finanzinstitut des Partnerstaats angeboten.

B. Bestimmte andere Konten oder Produkte

1. Von Notaren, Rechtsanwälten oder Insolvenzverwaltern geführte Treuhandkonten, die nur für jene Transaktionen als Treuhandkonto dienen, die nach deutschem Recht von einem Notar, Rechtsanwalt oder Insolvenzverwalter beziehungsweise über diese durchzuführen sind.
2. Verträge bei einer Bausparkasse gemäß dem Gesetz über Bausparkassen, sofern der jährliche Sparbetrag nicht fünfzigtausend Euro (50.000 Euro) übersteigt.